


4687/AB
vom 07.05.2026 zu 5234/J (XXVIII. GP)

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann

Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.235.629

Wien, 6.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5234/J des Abgeordneten Dipl. Ing. Gerhard Deimek betreffend Schutz unbeteiligter Bürger vor Forderungen durch Identitäts-/Adressmissbrauch im Sozialversicherungsbereich: Aufsicht über die SVS, Mahnwesen/Einbringung, Korrekturketten, Kennzahlen und Reformmaßnahmen** wie folgt:

Es wird vorausgeschickt, dass sich die gegenständlichen Fragen vorwiegend auf Fragen des Vollzugs der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (kurz: SVS) beziehen.

Das in Art 52 Abs 1 B-VG normierte parlamentarische Interpellationsrecht ermöglicht es, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu kontrollieren, ihre Mitglieder zu befragen und Auskünfte zu verlangen. Es dient der politischen Kontrolle der Bundesregierung. Das Interpellationsrecht bezieht sich allerdings nur auf Angelegenheiten, die im Einfluss- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder liegen.

Die Tätigkeiten von Selbstverwaltungskörpern – wie den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger – sind gemäß Art 120b Abs 1 B-VG frei von staatlichen Weisungen zu besorgen. In Bezug auf diese autonomen Tätigkeiten greift das Interpellationsrecht nicht, da den obersten Organen des Bundes keinerlei Einfluss- oder Steuerungsmöglichkeiten zukommen. Eine Auskunft kann nur über Angelegenheiten verlangt werden, die im Verantwortungsbereich der obersten Verwaltungsorgane liegen.

Gegenstand von parlamentarischen Anfragen ist daher ausschließlich die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts durch das zuständige Organ, nicht jedoch das Verwaltungshandeln des beaufsichtigten Organs.

Die Beantwortung der gegenständlichen Fragestellungen fällt daher nur teilweise in meinen Verantwortungsbereich.

Frage 1:

- *Welche Organisationseinheiten im Sozialministerium üben die Aufsicht über die SVS aus? (Bitte um Angabe der Abteilung/Referat, Aufgaben, Personalressourcen)*

Die Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung und den Dachverband wird gemäß § 448 ASVG von mir ausgeübt und Mitarbeiter:innen der Sektion II meines Ressorts wurden mit diesen Aufgaben betraut.

Frage 2:

- *Welche Aufsichtsinstrumente werden konkret eingesetzt (Berichte, Genehmigungen, Prüfaufträge, Einsichtsrechte, Einsprüche) und in welchen Frequenzen?*

Gemäß § 449 ASVG hat die Aufsichtsbehörde die Gebarung der Sozialversicherungsträger und des Dachverbands zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstrecken. Sie soll sich in diesen Fällen auf wichtige Fragen beschränken und nicht unnötig in das Eigenleben und die Selbstverantwortung eingreifen.

Selbstverständlich nimmt die Aufsicht laufend sämtliche ihr zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumente nach Erforderlichkeit wahr. Es finden regelmäßige amtliche Untersuchungen statt. Zudem obliegt den Aufsichtskommissär:innen die Teilnahme an allen Sitzungen der Verwaltungskörper, die Prüfung der Tagesordnung nach den oben genannten Kriterien sowie die Erhebung von Einsprüchen bei allfälligen Bedenken. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen und Genehmigungen gemäß §§ 446ff (Vermögensmanagement, Vermögensbestände) sowie § 432 Abs 5 ASVG (Dienstpostenpläne) sowie die Mitwirkung im Zielsteuerungsverfahren.

Frage 3:

- *Welche aufsichtsrechtlichen Schwerpunktsetzungen gab es seit 2022 in Bezug auf Datenqualität/Adressführung/Mahnwesen/Einbringung?*

Die Tätigkeiten von Selbstverwaltungskörpern – wie den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger – sind wie bereits erwähnt gemäß Art 120b Abs 1 B-VG frei von staatlichen Weisungen zu besorgen. Eingriffe durch die Aufsicht sind nur in wichtigen Fragen/bei rechtswidrigem Handeln zulässig.

Es erfolgten demnach keine Schwerpunktsetzungen, da diese Tätigkeiten eindeutig der Selbstverwaltung zuzuordnen sind und dem Ressort bis dato kein Anlass bekannt wurde, dass in diesem Bereich ein nicht rechtmäßiges Vorgehen des Trägers vorgelegen ist. Die Thematik an sich wurde bis dato auch noch nicht an mein Ressort herangetragen und ist mir somit auch nicht bekannt.

Frage 4:

- *Welche verbindlichen Vorgaben (Rundschreiben/Empfehlungen/Standards) wurden seit 2022 an die SVS zu „Identitäts-/Adressmissbrauch, Drittbetroffenheit, Korrekturfristen“ übermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum und Kerninhalt)*

Keine.

Fragen 5 bis 15:

- *Welche KPIs werden im Rahmen der Aufsicht zur Prozessqualität der SVS herangezogen (z. B. Rückläuferquote, Zeit bis Korrektur, Beschwerdequote, Mahnkosten-Stornos)?*
- *Wie viele Schreiben/Sendungen der SVS (Bescheide, Vorschreibungen, Mahnungen) wurden 2022-2025 veranlasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr).*
- *Wie viele davon führten zu Rückläufern (unzustellbar/Adressat unbekannt/verzogen)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Grund soweit kategorisiert)?*
- *Wie viele Fälle wurden 2022-2025 als „Adress-/Zuordnungsproblem“ bearbeitet, weil sich unbeteiligte Dritte meldeten, dass ihnen Post/Forderungen für fremde Personen zuging? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. Wenn eine derartige Erfassung nicht erfolgt, warum nicht?*
- *Wie viele Fälle führten zu Storno von Mahn-/Nebenkosten aufgrund erkannter Fehlzurordnung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Welche mediane Bearbeitungsdauer und welches 90. Perzentil ergeben sich für die Bereinigung solcher Fehlzurordnungsfälle? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr).*
- *Aus welchen Primärquellen bezieht die SVS Adressdaten (ZMR, Eigenangaben, GISA / WKO-Kontext z. B. Unternehmens-/Betriebsdaten im Zusammenhang mit Selbständigkeit, sonstige) und welche Prioritätslogik gilt bei Widersprüchen?*
- *Wie häufig erfolgt eine Synchronisierung mit ZMR-Daten und welche Sperren/Ausnahmen bestehen (Batch/Online, Stichtage)?*
- *Welche Mechanismen bestehen, um bei offenkundig unplausiblen Adresslagen (z. B. Massennutzung einer Adresse) eine zusätzliche Prüfung auszulösen?*
- *Gibt es einen „Flag“/Sperrvermerk für adressbezogene Risikofälle (z. B. wiederholt unzustellbar, Identitätsbestreitung, Verdacht auf Missbrauch)?*
 - a. Wenn ja, seit wann?*
 - b. wenn nein, warum nicht?*
- *Welche end-to-end-Korrekturkette ist vorgesehen, damit eine Berichtigung in der SVS auch in allen relevanten Teilprozessen (Vorschreibung, Mahnwesen, Einbringung) wirksam wird?*

Die Fragen sind – wie bereits anfangs angeführt – nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Frage 16:

- *Welche konkreten rechtlichen oder verwaltungsinternen Regelungen gelten in Ihrem Ressort für den Beginn des Mahn- bzw. Einbringungsverfahrens, wenn eine Zustellung scheitert oder Adresswidersprüche vorliegen?*

Grundsätzlich richtet sich das Vorgehen des Ressorts bei Zustellungen nach den Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes (AVG) und des Zustellgesetzes. Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) ist nach dem Buchhaltungsagenturgesetz mit der Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit betraut.

Fragen 17 bis 32 (Anm.: Nummerierung falsch):

- *Gibt es einen standardisierten „Stop“-Mechanismus, wenn Identitäts-/Adressmissbrauch plausibilisiert wird?*
 - Werden Mahn-/Nebenkosten gehemmt bis zur Klärung?*
 - Wenn ja, ab wann und wie?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele Fälle wurden 2022-2025 im Mahnwesen pausiert/gestoppt wegen ungeklärter Identitäts-/Adresslage? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - Wenn keine Erfassung erfolgt, warum nicht?*
- *Welche Kostenpositionen können Betroffenen entstehen (Mahnspesen, Verzugszinsen, Einbringungskosten) und welche Storno-/Kulanzlogik besteht bei Fehlzuordnung?*
- *Welche mediane Zeit bis zur Aufhebung einer unberechtigten Mahn-/Einbringungsmaßnahme ergibt sich (2022-2025)?*
- *Welche Kontaktkanäle und welche standardisierten Nachweise werden von Drittbetroffenen verlangt, um eine Fehlzuordnung zu melden und rasch zu bereinigen?*
- *Gibt es eine einheitliche Vorgangs-ID/Fallnummer, die über SVS-intern alle Teilprozesse verbindet und dem Betroffenen kommuniziert wird?*
- *Welche Fristen gelten für Erstreaktion, vorläufige Sicherung (Flag/Sperrvermerk) und endgültige Bereinigung (Soll/Ist)?*
- *Welche Informationen kann die SVS-Drittbetroffenen geben (z. B. warum sie angeschrieben werden, welche Datenbasis), ohne den Datenschutz zu verletzen?*
- *Welche Schulungs-/Qualitätsstandards bestehen für SVS-Mitarbeiter in solchen Fällen (Leitfäden, Eskalationspfade, Dokumentation)?*
- *Welche formellen Schnittstellen bestehen zwischen SVS und BMI (ZMR/Meldewesen) zur schnellen Klärung strittiger Adresslagen (Governance, Frequenz, Outputs seit 2023)?*
- *Welche Schnittstellen bestehen zwischen SVS und BMWET/GISA (Gewerbe-/Unternehmensbezug) zur Erkennung von Scheinadress-Konstellationen?*
- *In wie vielen Fällen wurden 2022-2025 (bis dato) Verdachtslagen an andere Behörden (z. B. Finanz, Polizei/StA) übermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Empfängerkategorien)*

- *Welche Regeln gelten, wenn externe Inkasso-/externe Akteure im Auftrag der SVS involviert sind: Wie wird bei Identitätsbestreitung der Prozess sofort deeskaliert?*
- *Welche Rolle spielt die DSB in SVS-bezogenen Fehlzuordnungsfällen (Beschwerden, Auskunft/Korrektur) und welche typischen Konfliktpunkte werden berichtet?*
- *Welche Audits/Revisionen gab es seit 2022 zu Datenqualität/Adressführung/Mahnwesen/Einbringung in der SVS? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Prüfungsumfang, zentrale Feststellungen, Umsetzungsstand)*
- *Welche Verbesserungsmaßnahmen wurden seit 2022 umgesetzt (IT, Prozess, Schulung) und welche messbaren Effekte (KPI-Trends) sind nachweisbar?*

Die Fragen sind – wie bereits anfangs angeführt – nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Frage 33:

- *Welche kurzfristigen (0-6 Monate), mittelfristigen (6-18 Monate) und langfristigen (18+ Monate) Maßnahmen plant das Ressort als Aufsicht, um Drittbetroffenheit durch Fehlzuordnung zu reduzieren (Zeitplan, Ressourcen)?*

Keine.

Frage 34:

- *Welche gesetzlichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht hält das Ressort für erforderlich, um Korrekturfristen verbindlicher zu machen und Kostenfolgen bei plausibilisiertem Missbrauch zu hemmen?*

Im Sozialversicherungsrecht sind keine Änderungen notwendig. Allfällige Änderungen – soweit diese tatsächlich notwendig wären – wären allenfalls im Vollzug umzusetzen bzw. in den anwendbaren verwaltungsverfahrenrechtlichen Gesetzen.

Frage 35:

- *Welche Prioritäten setzt das Ressort für 2026/2027 zur Stärkung der Vollzugssicherheit in diesem Bereich (inkl. Budget-/Ressourcenbedarf)?*

Keine.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

